

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Zukunft des Bildungszeitgesetzes in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wann mit der Vorlage eines überarbeiteten Gesetzesentwurfs für das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) durch die Landesregierung gerechnet werden kann, nachdem der Evaluationsbericht auf den 18. Februar 2019 datiert und damit fast ein Jahr lang vorliegt;
2. welche Klarstellungen im Gesetzestext angestrebt werden, um bestehende gesetzliche Unschärfen oder Unklarheiten auszuräumen, die zum Ausgangspunkt für Rechtsstreitigkeiten wurden;
3. welche Erkenntnisse ihr zu möglichen Mitnahmeeffekten bei der Inanspruchnahme von Bildungszeit vorliegen und inwieweit diese in die Überarbeitung des Gesetzes einbezogen wurden;
4. inwieweit die Ausgestaltung des § 1 Absatz 2 BzG BW beibehalten werden soll, wonach die Bildungszeit für Maßnahmen der beruflichen oder der politischen Weiterbildung sowie für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten beansprucht werden kann;
5. wie das Evaluationsergebnis beurteilt wird, dass das private Interesse und „Spaß haben“ von nicht unerheblicher Bedeutung für die an politischen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmenden Arbeitnehmer waren, und welche Konsequenzen hieraus für die Novellierung gezogen wurden;
6. ob eine Klarstellung des Begriffs der politischen Weiterbildung (aktuell § 1 Absatz 2 i. V. m. § 1 Absatz 4 BzG BW) geplant ist, um ausufernde Seminarangebote einzudämmen, die ihre Inhalte mit einer vorgeschobenen gesellschaftspolitischen Weiterbildung rechtfertigen;

7. inwieweit eine erweiternde Einschränkung in § 6 Absatz 2 BzG BW hinsichtlich der vorgenannten Weiterbildungsangebote geplant ist oder auf andere Weise vermieden werden soll, dass aufgrund der begrifflichen Unbestimmtheit Angebote wie „Das Siebengebirge – wertvolle Natur- und Kulturlandschaft zwischen Schutz und Nutzung“ oder „Arbeitnehmer(innen) in Betrieb, Wirtschaft und Gesellschaft“ als Weiterbildungen im Sinne des BzG BW anerkannt werden;
8. inwieweit die vom Landesarbeitsgericht BW gefundene weite Auslegung des Begriffs der politischen Weiterbildung der aktuell vorherrschenden gesetzgeberischen Intention entspricht, wonach als politische Weiterbildung alles gelte, was das Verständnis der Arbeitnehmer für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge verbessere, um damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf zu fördern;
9. welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um irreführende Werbung von Anbieterseite einzudämmen, wie etwa die Auflistung mehrerer hundert Weiterbildungsangebote des Lohmarer Instituts für Baden-Württemberg unter der Rubrik „was ist wo anerkannt“ oder der Europäischen Akademie biopsychosoziale Gesundheit und Kreativitätsförderung (EAP), die eine pauschale Anerkennung als Weiterbildung im Sinne des BzG BW implizieren;
10. ob geplant ist, die Berücksichtigung betriebsinterner Weiterbildungsmaßnahmen beim Überforderungsschutz in dem Sinne auszubauen, dass eine Anrechnung von internen Weiterbildungsmaßnahmen im beruflichen Kontext auf den Bildungszeitanspruch möglich wird und diese auch in die Berechnung beim Überforderungsschutz gemäß § 7 Absatz 3 Alt. 2 BzG BW einfließen (also diese Anrechnung nicht nur Maßnahmen gem. § 1 Absatz 2 BzG BW erfasst);
11. wie dem Bedürfnis der Arbeitgeber entsprochen werden kann, Unklarheiten bei der Einordnung von konkreten Weiterbildungsmaßnahmen zur Beurteilung des Bildungszeitanspruchs auszuräumen;
12. auf welche Weise der bürokratische Aufwand für die Unternehmen zukünftig vermindert werden soll, der durch die Prüfung von Anträgen und die zahlreichen Streitigkeiten erheblich Personal bindet und Kosten von mehreren Millionen Euro verursacht.

29.01.2020

Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr, Dr. Rülke, Haußmann, Weinmann,
Brauer, Fischer, Dr. Goll, Hoher, Karrais, Keck FDP/DVP

Begründung

Seit der Vorlage des Evaluationsberichts durch das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) ist inzwischen fast ein Jahr vergangen. Darin wird deutlich, dass „die geführte kontroverse Debatte um das BzG BW seit seiner Einführung sowie die vorliegenden Gerichtsurteile die ambivalente Sichtweise auf das Gesetz deutlich unterstreichen. Der weitere Umgang mit dem Gesetz sollte daher ausgewogen und unter Einbezug der verschiedenen Blickwinkel erfolgen. Zentral ist die Beibehaltung der beruflichen Weiterbildung, die von allen Seiten weitestgehend Zustimmung erhält und im Rahmen der Bildungszeit bereits gut frequentiert ist. Zur Steigerung der Akzeptanz gegenüber dem Gesetz sollten darüber hinaus Möglichkeiten des Bürokratieabbaus sowie der Erhöhung der Verständlichkeit und Eindeutigkeit des Bildungszeitgesetzes vorangetrieben werden.“ Auch anlässlich der Beratung des „Gesetzes zum Bürokratieabbau für die Unternehmen in Baden-Württemberg“, Drucksache 16/6758, und der Verbandsanhörung im Oktober 2019 wurden zahlreiche Positionen und praktische Erfahrungen in der An-

wendung des Bildungszeitgesetzes aufgebracht. Der Antrag soll daher klären, wie die Landesregierung den unterschiedlichen Interessenlagen gerecht zu werden gedenkt und wann mit einer gesetzgeberischen Klarstellung der zahlreichen Unbestimmtheiten des Gesetzes zu rechnen ist, nachdem sich die Regierungskoalition dazu entschlossen hat, das Gesetz grundsätzlich beizubehalten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. Februar 2020 Nr. 23-6002/634 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wann mit der Vorlage eines überarbeiteten Gesetzesentwurfs für das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) durch die Landesregierung gerechnet werden kann, nachdem der Evaluationsbericht auf den 18. Februar 2019 datiert und damit fast ein Jahr lang vorliegt;

Zu 1.:

Nach Veröffentlichung des Evaluationsberichts wurde dieser gründlich ausgewertet. In der Folge hatten die Stakeholder Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Zusätzlich wurden sowohl mit Befürwortern als auch mit Kritikern des Bildungszeitgesetzes Gespräche geführt. Mit dem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes kann im ersten Halbjahr 2020 gerechnet werden.

2. welche Klarstellungen im Gesetzestext angestrebt werden, um bestehende gesetzliche Unschärfen oder Unklarheiten auszuräumen, die zum Ausgangspunkt für Rechtsstreitigkeiten wurden;

4. inwieweit die Ausgestaltung des §1 Absatz 2 BzG BW beibehalten werden soll, wonach die Bildungszeit für Maßnahmen der beruflichen oder der politischen Weiterbildung sowie für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten beansprucht werden kann;

9. welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um irreführende Werbung von Anbieterseite einzudämmen, wie etwa die Auflistung mehrerer hundert Weiterbildungsangebote des Lohmarer Instituts für Baden-Württemberg unter der Rubrik „was ist wo anerkannt“ oder der Europäischen Akademie biopsychosoziale Gesundheit und Kreativitätsförderung (EAP), die eine pauschale Anerkennung als Weiterbildung im Sinne des BzG BW implizieren;

10. ob geplant ist, die Berücksichtigung betriebsinterner Weiterbildungsmaßnahmen beim Überforderungsschutz in dem Sinne auszubauen, dass eine Anrechnung von internen Weiterbildungsmaßnahmen im beruflichen Kontext auf den Bildungszeitanspruch möglich wird und diese auch in die Berechnung beim Überforderungsschutz gemäß § 7 Absatz 3 Alt. 2 BzG BW einfließen (also diese Anrechnung nicht nur Maßnahmen gem. § 1 Absatz 2 BzG BW erfasst);

11. wie dem Bedürfnis der Arbeitgeber entsprochen werden kann, Unklarheiten bei der Einordnung von konkreten Weiterbildungsmaßnahmen zur Beurteilung des Bildungszeitanspruchs auszuräumen;

12. auf welche Weise der bürokratische Aufwand für die Unternehmen zukünftig vermindert werden soll, der durch die Prüfung von Anträgen und die zahlreichen Streitigkeiten erheblich Personal bindet und Kosten von mehreren Millionen Euro verursacht.

Zu 2., 4., 9., 10., 11. und 12.:

Die Fragen zu den Ziffern 2, 4, 9, 10, 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Landesregierung strebt an, das Bildungs-

zeitgesetz nicht grundlegend zu ändern. Vielmehr sollen durch Anpassungen die positiven Auswirkungen des Gesetzes weiter verstärkt werden. Dabei geht es vor allem um Vereinfachungen und weniger bürokratischen Aufwand.

Der Rechtsanspruch auf Bildungszeit für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, der politischen Weiterbildung und der Qualifikation für das Ehrenamt soll beibehalten werden.

Betriebsinterne Weiterbildungsmaßnahmen im beruflichen Kontext können bereits jetzt auf den Bildungszeitanspruch angerechnet werden (§ 5 Absatz 2 BzG BW).

3. welche Erkenntnisse ihr zu möglichen Mitnahmeeffekten bei der Inanspruchnahme von Bildungszeit vorliegen und inwieweit diese in die Überarbeitung des Gesetzes einbezogen wurden;

Zu 3.:

Der Evaluationsbericht zeigt zwar, dass etwa 80 Prozent der Teilnehmenden an Aufstiegsfortbildungen diese auch ohne Bildungszeit gemacht hätten. Für rund ein Fünftel der befragten Teilnehmenden gilt dies aber dem Bericht zufolge offenbar nicht. Außerdem geht aus dem Evaluationsbericht hervor, dass fünf Tage Bildungszeit aus Teilnehmersicht durchaus eine spürbare Entlastung im Rahmen einer berufsbegleitenden Aufstiegsfortbildung bedeuten.

5. wie das Evaluationsergebnis beurteilt wird, dass das private Interesse und „Spaß haben“ von nicht unerheblicher Bedeutung für die an politischen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmenden Arbeitnehmer waren, und welche Konsequenzen hieraus für die Novellierung gezogen wurden;

Zu 5.:

Gemäß § 1 Absatz 4 BzG BW dient politische Weiterbildung „der Information über politische Zusammenhänge und der Mitwirkungsmöglichkeit im politischen Leben“. Dass die Teilnahme an einer entsprechenden Maßnahme aus persönlichem Interesse heraus geschieht, ist daher die Regel. Selbiges gilt für die Qualifizierung zum Ehrenamt. Die Teilnahme an Maßnahmen der politischen Weiterbildung und der Ehrenamtsqualifizierung kann positive Effekte auf die berufliche Entwicklung des Teilnehmenden haben. Solche Nebeneffekte werden im Evaluationsbericht auch entsprechend aufgeführt.

Dass die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme auch Spaß machen kann, steht nicht im Widerspruch zu den Zielen des Bildungszeitgesetzes.

6. *ob eine Klarstellung des Begriffs der politischen Weiterbildung (aktuell § 1 Absatz 2 i. V. m. § 1 Absatz 4 BzG BW) geplant ist, um ausufernde Seminarangebote einzudämmen, die ihre Inhalte mit einer vorgeschobenen gesellschaftspolitischen Weiterbildung rechtfertigen;*
7. *inwieweit eine erweiternde Einschränkung in § 6 Absatz 2 BzG BW hinsichtlich der vorgenannten Weiterbildungsangebote geplant ist oder auf andere Weise vermieden werden soll, dass aufgrund der begrifflichen Unbestimmtheit Angebote wie „Das Siebengebirge – wertvolle Natur- und Kulturlandschaft zwischen Schutz und Nutzung“ oder „Arbeitnehmer(innen) in Betrieb, Wirtschaft und Gesellschaft“ als Weiterbildungen im Sinne des BzG BW anerkannt werden;*
8. *inwieweit die vom Landesarbeitsgericht BW gefundene weite Auslegung des Begriffs der politischen Weiterbildung der aktuell vorherrschenden gesetzgeberischen Intention entspricht, wonach als politische Weiterbildung alles gelte, was das Verständnis der Arbeitnehmer für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge verbessere, um damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf zu fördern;*

Zu 6., 7. und 8.:

Die Fragen zu den Ziffern 6, 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Nach der Rechtsprechung zum BzG BW ist dem Begriff der politischen Weiterbildung das insbesondere vom Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 140 vom 24. Juni 1974 über den bezahlten Bildungsurlaub normierte weite Begriffsverständnis zugrunde zu legen. Ein hiervon abweichendes Rechtsverständnis ist ohne besondere Begründung nicht angezeigt.

In Vertretung

Kleiner

Ministerialdirektor